

RÜDIGER DECKERS

Gedanken zum Beweisantrag, ein aussagepsychologisches und/oder psychiatrisches Gutachten zur Aussage eines Belastungszeugen in der Konstellation Aussage-gegen-Aussage einzuholen

A. Einleitung – Der Beweisantrag und seine Bescheidung durch das Gericht als formalisierter Dialog

Die Doppelfunktion des Beweisantragsrechts a) den Gang der Beweisaufnahme zu beeinflussen und b) die Gedankenführung des Gerichts zu erfahren, wie es die Beweislage beurteilt,¹ definiert die Rolle dieses strafprozessualen Mittels der Verteidigung als herausragendes und wichtigstes im Streit um die Sache.²

Im besonderen Maße gilt dies, wenn es in Fallkonstellationen Aussage-gegen-Aussage³ um die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage der/des einzigen Belastungszeugin/-en geht;⁴ denn die besondere Sorgfalt und Würdigung aller Umstände, die die höchstrichterliche Rechtsprechung – regelmäßig – der

¹ Basdorf in FS Schwenn (2024), Gedanken zur aktuellen Revisionsrechtspraxis des Bundesgerichtshofes, S. 33, 38.

² Dazu: Hamm/Hassemer/Pauly, Beweisantragsrecht (2019); Deckers, Der strafprozessuale Beweisantrag (2014); Alsberg, Der Beweisantrag im Strafprozess (2022); Schwenn StV 1981, 631; Eisenberg, Beweisrecht der StPO (2017); Bender/Häcker/Schwarz, Tatsachenfeststellung vor Gericht (2020).

³ She says – he says.

⁴ Vgl. BGH 2 StR 284/23 = StV 2024, 287.

Beweiswürdigung des Gerichts abverlangt,⁵ gilt auch für die Amtsaufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO im Allgemeinen⁶ und den Umgang mit Beweis- anträgen, die die Glaubhaftigkeit der Aussage thematisieren, im Besonderen.⁷

Die Wirksamkeit des konkreten Beweisantrags hängt unmittelbar von der Sachkunde der in der Tatsacheninstanz aktiven Verteidigung ab, die das Ver- fahrensrecht effektiv umsetzen muss. Fehler oder Unterlassungen können in der Revisionsinstanz häufig nicht mehr korrigiert werden.⁸ Nicht selten wird der *Jubilar* in seiner vielfältigen Beschäftigung mit strafrechtlichen Revisionen solche Umstände zu beklagen gehabt haben.

B. Hauptteil

I. Sedes materiae

Angesprochen sind – vordergründig – §§ 244 Abs. 2 und 244 Abs. 4 StPO, in Wahrheit ist aber der Spiegel, in dem die Verteidigung ihr Beweisvorbringen betrachten sollte, der Ablehnungsgrund der Bedeutungslosigkeit – § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO.⁹

Fischer hat die Kernaufgaben der Verfahrensbeteiligten treffend formuliert:

⁵ Vgl. BGH 2 StR 373/22 = StV 2024, 291 – zu den Anforderungen an die Aussageanalyse; BGH 1 StR 354/20 = StV 2021, 287 – keine Wahrunterstellung; BGH 4 StR 477/22; BGH 1 StR 331/21 – zu den besonderen Begründungsanforderungen.

⁶ Vgl. BGH 2 StR 503/13, Urteil v. 5. März 2014; BGH 3 StR 302/21, Urteil v. 16. Dezember 2021 – fachbezogener Sachverstand notwendig, wenn Zweifel bestehen, dass die Sachkunde des Gerichts ausreicht.

⁷ BGH 5 StR 224/08 = StV 2011, 3.

⁸ *Basdorf* a.a.O. (Fn. 1); *Schwenn* FPPK 2013, 258, 259.

⁹ So explizit: BGH 2 StR 535/09, Beschluss v. 27. Januar 2010 = BGHSt 55, 5.

„Im Zentrum der Überlegungen sollte zunächst stehen, welchen Sinn für die Sachaufklärung und für das Ergebnis des Verfahrens die zu beantragende oder beantragte Beweiserhebung haben kann. Für das Gericht bedeutet dies auch, sich der Zumutung, über § 244 Abs. 2 StPO hinaus von Verfahrensbeteiligten zu Beweiserhebungen gedrängt zu werden, unvoreingenommen zu stellen. [...] Das ist nicht immer leicht; es verlangt, dass man sich ernsthaft in die Position des Antragstellers hineinversetzt und gegebenenfalls eine bislang bestehende Bewertung der Beweislage wieder für neue Erkenntnisse öffnet.“¹⁰

„Umgekehrt bedeutet dies für die Verteidigung, dass dem Gericht die Sachgerechtigkeit von Beweisanträgen gegebenenfalls plausibel gemacht werden sollte.“¹¹

1. Zur Konkretisierung der Beweisbehauptung

Die Sachkunde der Verteidigung, die sich an diesen Grundsätzen orientiert, muss sich auf die Substanz der Beweisbehauptungen im Licht der angesprochenen Fachgebiete beziehen, die den mit der Beweiserhebung zu erwartenden Erkenntnisgewinn vermitteln und die Elemente des vernünftigen Zweifels ansprechen. Dabei geht es zunächst einmal um konkrete Anknüpfungstatsachen dafür, dass die Aussage der Auskunftsperson zum Untersuchungsgegenstand nicht auf einem Erlebnis beruhe.

Die allgemeine Behauptung, die Aussage beruhe nicht auf einem Erlebnisfundament reicht – regelmäßig – nicht aus und nimmt auch nicht konkrete

¹⁰ Fischer, Antrag und Bescheidung auf Einholung eines alternativen psychiatrischen und/oder psychologischen Gutachtens, in Deckers/Köhnken (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess (2014), S. 153, 160; vgl. dazu paradigmatisch: BGH StV 2002, 350, 352: „Denn es entspricht der Lebenserfahrung, dass eine als gesichert erscheinende Überzeugung durch die Beweisaufnahme wider Erwarten umgestoßen werden kann“.

¹¹ Fischer, a.a.O. (Fn. 10), S. 161.

Kritikpunkte, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage begründen sollen, in den notwendigen Bescheidungskontext, sollte das Gericht den Antrag ablehnen. Sie erfüllt auch nicht die von *Fischer* zu Recht eingeforderte „Sinnvermittlung“ – es ist, wie auch beim richterlichen Begründungszwang einer Entscheidung (beispielsweise eines Haftbefehls nach § 114 StPO): Bei der Formulierung des Antrags hat die Verteidigung zugleich die Stichhaltigkeit und intersubjektive Nachvollziehbarkeit der eigenen Argumentation zu prüfen und diese ist wiederum an den Parametern zu messen, die die Wissenschaft, aus der der Sachverstand eingefordert wird, bereithält.

2. Zur eigenen Sachkunde des Gerichts

Eine erhebliche Klippe, die einem Antrag, ein aussagepsychologisches Gutachten zur Glaubhaftigkeit der Aussage der Auskunftsperson einzuholen, in den Weg gestellt wird, ist die eigene Sachkunde des Richters, der sich die Beurteilung dieser Beweisfrage selbst zutrauen soll (ureigene Aufgabe des Tatrichters)¹². Die Gesetzesformulierung des § 244 Abs. 4 S. 1 StPO lautet indes, dass der Antrag abgelehnt werden **kann**, wenn das Gericht die erforderliche Sachkunde besitzt.

Nach der Rechtsprechung – so formuliert *Krehl* – ist es (nur dann) geboten, ein Glaubhaftigkeitsgutachten einzuholen, wenn Besonderheiten der Sachlage Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Richter die erforderliche Sachkunde selbst dann nicht hat, wenn er über spezifische forensische Erfahrungen verfügt.¹³ Für kindliche und jugendliche Zeugen ist dies in der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgesichert.¹⁴ Zu Recht weist *Krehl* darauf hin, dass es

¹² *Krehl* in KK, StPO, 9. Aufl. (2023), § 244 Rn. 51.

¹³ *Krehl* a.a.O. (Fn. 12).

¹⁴ Vgl. *Bartel*, Sexueller Missbrauch von Kindern in Deckers/Köhnken/Lederer (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, Bd. 7

irrational und nicht verständlich sei, die aussagepsychologische Begutachtung nicht anzuwenden, wenn es um besonders schwierige Beurteilungen geht wie etwa von Aussagen erwachsener, intelligenter und psychisch gesunder Zeugen über komplexe, dem Alltagsverständnis nicht ohne weiteres zugängliche Sachverhalte (z.B. in Wirtschaftsstrafsachen). „Denn deren Lügen oder Irrtümer sind idR schwerer zu erkennen als Unrichtigkeiten in den Aussagen von Kindern“.¹⁵

Nach den Erfahrungen des Autors stellen Erwachsene als Zeugen die Aussagepsychologie regelmäßig vor größere Herausforderungen als Kinder und sind zwischenzeitlich auch häufiger Subjekt der gutachterlichen Betrachtung als zu früheren Zeiten.

3. „Besondere Umstände“ oder „besonders schwierige Beweislage“?

Wenn von „besonderen Umständen“ bei der Aussageperson die Rede ist, geht es in der Regel um solche psychischen Beeinträchtigungen, die in den psychiatrischen Bereich fallen und im Grunde auch Zweifel an der Aussagetüchtigkeit aufwerfen.¹⁶ Normalpsychologische Problemlagen sollen solche „besonderen Umstände“ gerade nicht begründen.¹⁷ Einen Grenzbereich stellen dabei

(2024), S. 15 ff., 23 mit Verweis auf BGH NStZ-RR 2023, 24; BGH 1 StR 201/21, Beschluss v. 27. Juli 2021, Rn. 7.

¹⁵ Krehl a.a.O. (Fn. 12), Rn. 53; vgl. dazu auch Eschelbach, Zu den Voraussetzungen, unter denen es zur Sachaufklärung erforderlich ist, über eine Zeugenaussage ein aussagepsychologisches Gutachten einzuholen, in Deckers/Köhnken (Hrsg.) Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 2. Aufl. (2014), S. 43 ff.

¹⁶ Vgl. dazu Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, 67. Aufl. (2024), § 244 Rn. 74: Psychose, hochgradige Medikamentenabhängigkeit, Epilepsie, Asperger-Syndrom, Gehirnschwund nach langjährigem Alkoholabusus, schwere Schädelverletzungen; deutliche Anhaltspunkte für eine Persönlichkeitsstörung (dort mit Rechtsprechungsnachweisen).

¹⁷ Vgl. dazu auch ausführlich: Fischer in FS Widmaier (2008), S. 191 ff.

die Persönlichkeitsstörungen dar, bei denen der Tatrichter nach einer Entscheidung des BGH¹⁸ befugt und in der Lage sein soll, das Vorliegen von konkreten und erheblichen Anhaltspunkten mit plausiblen und tragfähigen Erwägungen zu verneinen.

Die substanziellen Tatsachen, die die Verteidigung zusammentragen und vorbringen muss, ranken sich mithin nicht um die eigentliche Glaubhaftigkeit der Aussage, sondern um die psychische Disposition der Auskunftsperson und mögliche – medizinisch relevante – Beeinträchtigungen und ragen – bezogen auf den Bereich der Persönlichkeitsstörungen – in ein Problemfeld, das sowohl psychologische wie psychiatrische Fachkenntnisse betrifft.¹⁹

Der Weg, eine aussagepsychologische Begutachtung durchzusetzen, führt demnach nicht selten über den mit den entsprechenden Anknüpfungstatsachen ausgestatteten Antrag, ein psychiatrisches Gutachten zu einer krankhaften seelischen oder anderen Störung i.S.d. § 20 Abs. 1 StGB der Aussageperson einzuholen, verbunden mit dem Vortrag, dass diese unmittelbaren Einfluss auch auf den Inhalt der Aussage genommen haben kann.

Einwände wegen Mängeln der Aussagetüchtigkeit und „besondere Umstände“ bilden mithin ein paralleles Argumentationspaket, mit dem der Antragsteller das Ziel verfolgen kann, wegen schwerwiegender Defizite in der Aussagetüchtigkeit ein aussagepsychologisches Gutachten verzichtbar werden zu lassen, oder – bei eher niedrigschwelligen Beeinträchtigungen – jedenfalls die Eingangsvoraussetzungen für eine aussagepsychologische Begutachtung zu begründen. Besonders diffizil stellt sich die Argumentation für den Beweisantrag im Bereich der Persönlichkeitsstörungen dar.

Nicht selten sind die Verlaufsgrenzen einer Störung zwischen dem seelischen Zustand vor einem fraglichen Übergriffsgeschehen und den „Tatfolgen“ schwimmend. Im Strafverfahren wird der Vortrag von den potenziellen

¹⁸ BGH NStZ 2022, 372.

¹⁹ Vgl. dazu Krehl a.a.O. (Fn. 12), Rn. 52.

„Tatfolgen“ präsentiert – zumeist in Berichten über eine PTBS, seltener ist die Rede von dissoziativer Amnesie; häufiger von Beeinträchtigungen der Aussagefähigkeit durch ein Trauma und die Folgen.

Das dazu vorgelegte ärztliche Material (Entlassberichte aus Kliniken, Anträge zur Opferentschädigung, Anträge/Berichte des Therapeuten an die Krankenkasse zur Verlängerung; Therapieprotokolle, ärztliche Berichte zu oder bei Gelegenheit von Untersuchungen – Verletzungen, Spuren, Sicherung von DNA etc.) ist zu sichten und häufig als „Steinbruch“ für substantielle Behauptungen verwendbar sowohl für die Frage, ob eine überdauernde Persönlichkeitsstörung – etwa histrionischer Art oder eines Borderline-Syndroms²⁰ – vorliegt, als auch, ob im klinischen Bereich Einfluss auf die Erinnerung der Patientin an das traumatisierende Ereignis genommen worden ist.²¹

Für die Abgrenzung einer PTBS von einer Borderline-Persönlichkeitsstörung²² oder einer histrionischen Störung gilt, dass sie in ihrer Symptomatik weitgehend übereinstimmen mit dem einzigen Unterschied, dass eben der PTBS ein auslösendes Trauma vorausgegangen sein soll, das – wenn es keine anderen vorangegangenen traumatischen Erlebnisse der Auskunftsperson gibt – im Verfahren erst zu beweisen sein wird und was wiederum allzu leicht – zirkulär – als wesentliches Indiz für die Richtigkeit der Belastung gewertet werden kann („quod esset demonstrandum“). Nicht zuletzt deshalb wird die Diagnose PTBS nicht selten von der Aussageperson ins Feld geführt.

Zu beachten ist auch, dass unterhalb der Schwelle einer Persönlichkeitsstörung – etwa, wenn der Aussageperson grundsätzlich die Fähigkeit, das Leben

²⁰ Vgl. Scid 5 PD – Erfassung von Persönlichkeitsstörungen nach DSM 5.

²¹ *Bartel*, a. a. O (Fn. 14), S. 23, 24 mit Hinweis auf BGH 1 StR 109/21, Beschluss v. 16. Juni 2021; BGH 1 StR 148/21, Beschluss v. 30. Juni 2021; BGH 1 StR 47/22, Urteil v. 2. Juni 2022; BGH 4 StR 96/22, Beschluss v. 5. Juli 2022; BGH 2 StR 69/21, Beschluss v. 15. April 2021; *Hohoff* NStZ 2020, 387 ff., 389.

²² Zur Diagnose instruktiv: *Kröber/Dannhorn* NStZ 1998, 80 – Anmerkung zu BGH NStZ 1997, 280; *Kröber* PTT 1997, 162 ff.

und den Beruf zu gestalten, erhalten geblieben ist –, erhebliche Akzentuierungen vorliegen können, die ihrerseits relevant für die Interpretation des Aussagematerials ebenso wie für Autosuggestionen und Pseudoerinnerungen sein können.

Bei der PTBS wird die Berufung auf eigene Sachkunde des Tatgerichts häufig toleriert, die Nähe zu aussagerelevanten Störungen nicht selten übersehen. Die Tatsachenbehauptungen im Beweisantrag müssen sich auf die Anknüpfungstatsachen – überdauernde Beeinträchtigung oder Einflussnahme auf die Aussage in den Heilstationen – beziehen, um die Erheblichkeit des Vorbringens zu verdeutlichen,²³ dem Gericht die Ablehnung des Antrages wegen Bedeutungslosigkeit zu erschweren und auf Inkongruenzen zwischen den Feststellungen im verurteilenden Judikat und dem Ablehnungsbeschluss wegen behaupteter eigener Sachkunde (§ 244 Abs. 4 S. 1 StPO), zu reflektieren, die revisionsrechtlich relevant sein können.²⁴

Ein weites Argumentationsfeld in Beweisanträgen eröffnet der Vortrag, dass die „besonderen Umstände“ in der seelischen Befindlichkeit der Aussageperson darin gründen, dass diese sich in der Entstehungsgeschichte des fraglichen Delikts und/oder der Aussage in einer tiefgreifenden psychischen Krise befunden habe. Der damit einhergehende typische Mangelzustand²⁵ provoziert beim Betroffenen die Frage „Warum geht es mir so schlecht?“, begleitet von auto- bzw. heterosuggestiven Einflüssen, die auf der Basis unverfänglicher Erlebnisse mit einer dritten Person diese entharmlosen und verneinen, damit die Ursache ihres Unwohlseins identifizieren und dabei die Quellen der Erinnerung in die Unkenntlichkeit verschieben.

²³ Vgl. BGH 2 StR 535/09, Beschluss v. 27. Januar 2010 = BGHSt 55, 5.

²⁴ Vgl. BGH 2 StR 535/09, Beschluss v. 27. Januar 2010 = BGHSt 55, 5.

²⁵ Vgl. *Steller*, Die Entdeckung der Scheinerinnerung, in Deckers/Köhnken (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, Bd. 3 (2019), S. 71 ff.

Dass es sich hierbei um eine Problematik handelt, die sich dem Tatrichter in der Vernehmung nicht ohne weiteres aus eigener Sachkunde erschließt, dürfte naheliegen. Die Parameter des Prüfungskonstrukts: Krise, Grübeln über deren Gründe, Erklärungssuche und -findung, auto- und fremdsuggestive Hilfestellungen und Verlust der Fähigkeit, das harmlose Quellenereignis von dem bedeutungsvollen Vorstellungsprodukt zu diskriminieren, sind im Beweisantrag zu benennen.

In besonderer Weise sind dabei von *Kröber*²⁶ und *Ebner/Pfundmair*²⁷ Lebensalterskrisen der Pubertät, der Adoleszenz und des „Emerging Adulthood“ in den Blick genommen worden. Auskunftspersonen, die über Geschehnisse berichten, die sie im Alter von 14 Jahren bis etwa 25 Jahren erlebt hätten, werden als Menschen in einer kritischen Lebensphase betrachtet, in der sie sich sowohl in der Rolle eines Täters als auch eines Opfers sexueller Missbrauchsge-
schehen wiederfinden können – mit allen Implikationen, die mit der Identitätssuche, emotionaler Ablösung vom Elternhaus, Übernahme einer Geschlechtsrolle, Intensivierungen der Beziehung zu Gleichaltrigen einhergehen.

Die Adoleszenzkrise zeichnet sich nach *Kröber*²⁸ dadurch aus, dass der Jugendliche zu einem psychischen, sozialen, körperlichen und sexuellen Selbstkonzept finden muss, ein Prozess, in dem sich durchaus Kränkungen und Zurückweisungen ergeben können, die den Wunsch nach Anerkennung und Liebe empfindlich zu stören geeignet sind.

Fehlbeschuldigungen können sich als Reaktion erweisen, aber auch als Grund, sich von einem Menschen, von dem die betroffene Person enttäuscht ist,

²⁶ *Kröber*, Die kooperative erarbeitete Fehlbeschuldigung sexuellen Missbrauchs, FS Schwenn (2024), S. 229 ff. u. *ders.*, Die schrittweise interaktive Entstehung einer Fehlbeschuldigung sexuellen Missbrauchs, FPPK 2013, S. 240 ff.

²⁷ *Ebner/Pfundmair*, Die Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen – Besonderheiten bei der aussagepsychologischen Begutachtung der Angaben Jugendlicher, ZJJ 2021, 180 ff.

²⁸ *Kröber* a.a.O. (Fn. 26), S. 246.

abzugrenzen. Die Frage nach der Krise impliziert, ob sich die Auskunftsperson von solchen Vorgängen hat leiten lassen, mit dem Wunsch, sich in den Mittelpunkt zu stellen, sich in einen Opferstatus zu versetzen, oder auch mit dem Motiv, den Verursacher der Enttäuschung bestrafen zu lassen.

*Krehl*²⁹ sieht die Beschränkung auf das Ausnahmekriterium „besondere Umstände“ offensichtlich als zu eng an und postuliert, dass es bei schwierigen Beweislagen irrational sei, sachverständige Hilfe nicht zu beanspruchen.

*Hohoff*³⁰ vertritt die Auffassung, dass das Tatgericht gut beraten sei, wenn es sich in schwierigen Beweislagen sachverständiger Hilfe bedient, um seine Überzeugung auf eine möglichst breite und rationale Tatsachengrundlage stützen zu können. Dies ergebe sich bereits aus dem Umstand, dass sich die Tatgerichte bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen auf psychologische – und damit primär auf nicht rechtliche – Konstrukte, wie die Aussage-motivation, Aussageleistung, Suggestion und Täuschungskompetenz beziehen, auch wenn diese keine abgelegene, sondern eine für Richter zentrale Materie darstellten.³¹

Dieser Meinung ist zuzustimmen, zumal die weitgreifenden Erkenntnisse durch die Untersuchungsmethoden, die in der Aussagepsychologie vorgegeben sind, in der Vernehmung in der Hauptverhandlung – regelmäßig – nicht zu erzielen sind.³²

²⁹ *Krehl* a.a.O. (Fn. 12), Rn. 53.

³⁰ *Hohoff*, Rechtliche Anforderungen an Beweiserhebung und Beweiswürdigung, in Deckers/Köhnken (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, Bd. 5 (2022), S. 11, 13.

³¹ Zur Abgrenzung der Bereiche richterlicher Sachkompetenz zu den genuin dem Sachverstand überantworteten Beweisfragestellungen: *Fischer* in FS Widmaier, 2008, S. 191 ff.

³² Instruktiv zum Gesamtkomplex: *Tiemann* in KK, StPO, 9. Aufl. (2023), § 261 Rn. 97, 113, 129.

Beispiele dafür sind der notwendige Abgleich von Aussagekompetenz und Qualität der Aussage, ebenso die Ermittlung des konkreten Erwartungsmaßstabs bei der betreffenden Auskunftsperson für die Aussagekonstanz im Verhältnis zu den Ergebnissen der Erhebung zur Entwicklungsgeschichte der Aussage.³³

II. Substantiierung des Beweisantrags, ein aussagepsychologisches Gutachten einzuholen

1. Realkennzeichenanalyse

Es vermittelt im Einzelfall Sinn, sich in einem Beweisantrag, ein aussagepsychologisches Gutachten einzuholen, mit dem Inhalt des Aussagematerials nach den Prüfkriterien der Realkennzeichen von *Steller/Köhnken* (1989)³⁴ auseinanderzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Frage der hinreichenden Qualität der Aussage, die – nach den Vorgaben der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK – die Sacherklärung des Beschuldigten/Angeklagten vom Maßstab her übertreffen muss.³⁵

³³ Vgl. BGH 2 StR 101/15 – NStZ-RR 2016, 87; *Köhnken/Gallwitz*, Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten, in *Deckers/Köhnken* (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess*, Bd. 4 (2021), S. 17 ff.

³⁴ Vgl. dazu: *Domenica Schwind*, Diplomarbeit, Universität Konstanz, 2006, S. 84; Analyse von Gutachten: Hinsichtlich der Trennschärfen der einzelnen Realkennzeichen zeigten Logische Konsistenz, Detailreichtum, Raum-zeitliche Verknüpfungen, Interaktionsschilderungen, Wiedergabe von Gesprächen, Eigenpsychisches, Fremdpsychisches und Deliktspezifisches durchgängig für alle Zeugengruppen hohe Werte. Diese Merkmale trugen also am meisten zur Reliabilität der Skala bei und repräsentieren somit das zugrunde liegende Konstrukt Realitätsnähe besonders gut.

³⁵ Zur Systematik der Glaubhaftigkeitsbegutachtung: *Volbert/Steller*, Die Begutachtung der Glaubhaftigkeit, in *Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer* (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung*, 7. Aufl. (2021), S. 757 ff.

Ebenso übertreffen muss – binnensystematisch – die Qualität der Aussage die allgemeine und bereichsspezifische Aussagekompetenz; denn nur dann kann die Annahme gestützt werden, dass die Aussageperson den vorgetragenen Sachverhalt nicht aus dem ihr verfügbaren Schemawissen generiert hat. Hier ist insbesondere der Detaillierungsgrad der Aussage, ihre Ausstattung mit Details, die über die bloße Handlungsschilderung hinausgehen, von Bedeutung.

Auf die Notwendigkeit einer besonders sorgfältigen Aussageanalyse weist schon die höchstrichterliche Rechtsprechung hin, wenn der Zeuge seine Aussage aus sonstigen Erlebnissen mit dem Beschuldigten generiert haben kann,³⁶ und sich daraus ohne weiteres seine Aussagekompetenz ergibt. Streitig und ggf. aussagepsychologisch zu untersuchen bleibt dann nur noch der inkriminierende Teil der Aussage, der die Klippe des gesetzten Maßstabs nicht leicht zu überwinden haben dürfte und deshalb – nicht selten – im „non liquet“ endet. Der Beweisantrag wird gerade diese differenzierten Prüfungsanforderungen vermitteln müssen.

2. Motive zur Fehlbeschuldigung

Anders als die Aussagepsychologie generell bei der Analyse der Einzelaussage der Auskunftsperson das Kriterium der Aussagemotivation in aussagepsychologischen Gutachten bewertet,³⁷ ist bei der Betrachtung der Entstehungsgeschichte der Aussage nach § 261 StPO sowohl die Motivationslage der möglichen Einflusspersonen als auch die Motivlage des einzigen Belastungszeugen zu betrachten – und deshalb auch zum Gegenstand von Beweisbehauptungen

³⁶ BGH StV 2024, 291; BGH StV 2000, 243; ferner BGH NStZ 2000, 496, 497; BGH StV 2007, 284, 285; BGH StV 2017, 4.

³⁷ Vgl. *Offe*, Zum Stellenwert der Aussagemotivation in aussagepsychologischen Gutachten, in Deckers/Köhnken (Hrsg.) Die Erhebung und Bewertung der Zeugenaussage im Strafprozess, 2. Aufl. (2014), S. 87 ff.

heranzuziehen.³⁸ Enttäuschte Liebe und unerfüllte Erwartungen³⁹, Zurückweisungen und Kränkungen können sehr wohl zu falschen Belastungen verleiten, auch die Verteidigung unbewusster Aussagen ohne sichere Erinnerungsquelle kann Grundlage falscher Angaben sein.⁴⁰ Häufiges Motiv ist die Selbstentlastung, ein Fehltritt wird dem Partner gegenüber kaschiert, dazu bedarf es nicht eines Motives, eine bestimmte Person zu belasten, es wird zum Opfer der Falschbelastung, wer sich gerade aus den Umständen heraus anbietet.

Der *Jubilar* hat zu der Entscheidung des BGH⁴¹ über einen Beweisantrag zur Motivlage – Innere Tatsachen und Entäußerung – einen lehrreichen Praxis-kommentar formuliert.

Über allem steht der Erfahrungssatz von *Udo Undeutsch*: „Wenn wir kein Belastungsmotiv finden, heißt das noch nicht, dass es für die Auskunftsperson keines gab, möglicherweise haben wir nur nicht lange und intensiv genug danach gesucht“.⁴²

3. Suggestion

Die Gründe, dass die Aussageperson einer hetero- oder autogenen Suggestion erliegt, sind vielfältig. Da nach den Erkenntnissen der aussagepsychologischen Wissenschaft die Qualität einer auf Suggestion beruhenden Aussage von erlebnisbasierten nicht zu unterscheiden ist⁴³ und die Aussageperson –

³⁸ vgl. zur Rache als Motiv und unzutreffende Mehrbelastung: BGH StV 2013, 5 m. Anm. *Ventzke*; zur Beweiswürdigung beim Rachemotiv und dem „Gleichgewichtsmerkmal“ BGH 2 StR 307/02, Beschluss v. 4. September 2002; vgl. auch BGH 5 StR 157/10, Beschluss v. 17. Mai 2010.

³⁹ BGH StV 2017, 4.

⁴⁰ *Steller*, Interview in Sabine Rückert, *Unrecht im Namen des Volkes*, 2007.

⁴¹ NStZ 2016, 274.

⁴² Vgl. *Köhler/Kühne/Meschede/Waubert de Puiseau*, Nachruf auf Prof. Dr. Udo Undeutsch, *Praxis der Rechtspsychologie* (2013), 274.

⁴³ Vgl. dazu im Einklang BGH StV 2017, 9.

regelmäßig – auch bei der suggerierten Aussage an deren Wirklichkeitsgehalt glaubt, ist mit der Realkennzeichenanalyse kein Erkenntnisgewinn zu erzielen. Kernpunkt der methodischen Betrachtung sind mithin die Geburtsstunde der Aussage und deren Entstehungsgeschichte.⁴⁴ Kann die Verteidigung Probleme in der Erstaussage des einzigen Belastungszeugen (Einflüsse) oder Abweichungen zu späteren Aussagen zum selben Untersuchungsgegenstand aufzeigen, kann der Antrag, ein aussagepsychologisches Gutachten einzuholen, auf die Suggestionshypothese gestützt werden⁴⁵. Bestätigt der Sachverständige, dass die Suggestionshypothese nicht mit der erforderlichen Sicherheit zurückgewiesen werden kann, dürfte eine Verurteilung allein auf der Grundlage der Zeugenaussage kaum in Betracht kommen.⁴⁶

4. Praxis und Prozessuales

Der Beweisantrag auf ein aussagepsychologisches und/oder psychiatrisches Gutachten, kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Auskunftsperson sei zur Mitwirkung an einer Exploration nicht bereit.⁴⁷

Allerdings kann die Auskunftsperson verweigern, eine Schweigepflichtentbindungserklärung für ärztliche und therapeutische Unterlagen und Berichte zu erteilen.

Entstehen durch die Weigerungen erhebliche Aufklärungsdefizite, etwa, weil auf der Hand liegende Alternativhypothesen nicht zurückgewiesen werden

⁴⁴ BGH StV 2022, 219.

⁴⁵ Vgl. dazu: BGH StV 2022, 215.

⁴⁶ BGH 2 StR 455/14, Urteil v. 20. Mai 2015, Rn. 19; BGH 1 StR 109/21, Beschluss v. 16. Juni 2021; BGH 1 StR 148/21, Beschl. v. 30. Juni 2021; BGH 1 StR 47/22, Beschluss v. 2. Juni 2022; BGH 2 StR 69/21, Beschluss v. 15. April 2021; *Bartel*, a.a.O. (Fn. 14), S. 20 ff.; *Volbert*, Suggestion in Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie (2008), S. 331 ff.

⁴⁷ BGH NStZ 2015, 299; ähnlich BGH StV 2013, 483.

können, wird die Belastungsaussage in der Regel die für den Belasteten streitende Unschuldsvermutung nicht überwinden können.

In komplizierten Fallkonstellationen bietet es sich an, dass die Verteidigung, bevor sie einen Beweisantrag formuliert, fachlichen Rat einholt. Aussagepsychologische Sachverständige können nach der Aktenlage eine qualifizierte Einschätzung zur Bewertung der Belastungsaussage erstellen, eine gutachterliche Stellungnahme dazu vorlegen. Dies kann die Verteidigung verwenden, um einen Beweisantrag zu stellen, der das Beweismaterial im Übrigen in eine kritische Würdigung einbezieht.

Die Verteidigung kann ähnlich vorgehen, wenn bereits Gutachten zu den Beweisfragen Erlebnisbezug, Aussagetüchtigkeit oder besondere Umstände vorliegen, deren Inhalte aus tatsächlichen oder fachlichen Gründen in Zweifel zu ziehen sind. Der Antrag, alternative Gutachten einzuholen, wird unterlegt mit methodenkritischen Stellungnahmen aus den jeweiligen Fachgebieten – in der Regel – die größten Chancen auf das Ziel haben, eine „second opinion“ ins Verfahren zu bringen.⁴⁸

C. Fazit

Mit Recht wird von der Interdependenz der Begründungstiefe beim Beweisantrag und dem gerichtlichen Ablehnungsbeschluss gesprochen. Vorrangiges Ziel des Beweisantrages muss es indes sein, dass das begehrte psychiatrische und/oder aussagepsychologische Gutachten eingeholt wird.

⁴⁸ BGH 2 StR 535/09, Beschluss v. 27. Januar 2010 = BGHSt 55, 5; *Fischer*, Antrag und gerichtliche Bescheidung auf Einholung eines alternativen psychiatrischen und/oder psychologischen Gutachtens, in *Deckers/Köhnken* (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess*, 2. Aufl. (2014), S. 153 ff. u. *Deckers*, Korreferat: Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens, Antrag auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens, in *Deckers/Köhnken* (Hrsg.), ebd., S. 163 ff.

An anderer Stelle⁴⁹ hat der *Autor* herausgestellt, dass Anträge, ein solches Gutachten einzuholen, möglichst frühzeitig – also im Ermittlungsverfahren und/oder Zwischenverfahren – gestellt werden sollen. Zumal in Haftsachen steht das Gericht, das erst in der Hauptverhandlung mit solchen Anträgen konfrontiert wird, vor der schwierigen Frage, ob es ein Verfahren aussetzen und den Verhafteten freilassen muss. Andererseits können substantiierte Beweisanträge in der Hauptverhandlung, von denen die Verteidigung annehmen muss, dass sie eher auf Widerstand des Gerichts stoßen, auch bewirken, dass das Gericht sich von bisherigen Überzeugungen verabschiedet und dem Vortrag der Verteidigung folgt. Darin liegt der von *Basdorf*⁵⁰ mit Recht betonte Wert des Dialogs in der Sache, wie er auch in einer völlig gegensätzlich klingenden Entscheidung des 5. Strafsenats seinen Niederschlag gefunden hat⁵¹. Heißt es dort im Leitsatz, dass auch unter dem Gesichtspunkt fairer Verfahrensgestaltung das Verfahrensrecht kein Beweisinterlokt in der Hauptverhandlung kenne, so formuliert der Senat unter Ziff. II. 2. b) dd):

„Allerdings gilt im Beweisantragsrecht unter dem Gesichtspunkt der ‚Offenheit und Fairneß‘ und des danach wünschenswerten ‚Dialogs‘, daß die Verfahrensbeteiligten gehalten sind, etwa aufgetretene Mißverständnisse auszuräumen (Vgl. Basdorf StV 1995, 310, 318 f. m.N.). Indes kann dies nicht auf Erklärungen im Rahmen der Vorschrift des § 257 Abs. 2 StPO übertragen werden; denn hier gilt gerade nicht das Prinzip der Antragsbescheidung (§ 244 Abs. 6, § 238 Abs. 2 StPO).“

Daraus folgt im Rückschluss: Missverständnisse und/oder vorläufige Unverständnisse können und sollen im Dialog über den Beweisantrag im

⁴⁹ Deckers, Der strafprozessuale Beweisantrag, 3. Aufl. (2013).

⁵⁰ Basdorf StV 1995, 310 ff.

⁵¹ BGH 5 StR 237/97, Beschluss v. 3. September 1997 = BGHSt 43, 212.

Wechselspiel von Antrag und Ablehnung ausgetragen werden. Thematische Bescheidungspflicht löst allein die Beweisbehauptung aus, die – nach der Reform – verbunden werden muss mit der Erklärung, warum das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll (Konnexität). Das bedeutet beim Antrag, ein Sachverständigengutachten einzuholen, die Benennung der Anknüpfungstatsachen und deren Herkunft, aus der Aktenlage, der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung oder eigenen Recherchen der Verteidigung oder aus Eingaben der Auskunftsperson, die etwa mit Anträgen die Entfernung des Angeklagten aus der Hauptverhandlung anstrebt (§ 247 StPO), eine audiovisuelle Vernehmung begehrt (§ 247a StPO), oder Gründe für die vernehmungsersetzende Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung anbringt (§ 255a Abs. 2 S. 2 u. 3 StPO).⁵²

In der Beweisbehauptung – nicht in der Antragsbegründung – sind die Punkte zu benennen, die den Sitz des/der Probleme bezeichnen. Mit diesen müssen sich die Ablehnungsgründe, die sich auf eigene Sachkunde stützen, im Einzelnen nach den Maßstäben des Ablehnungsgrundes der Bedeutungslosigkeit⁵³ auseinandersetzen. In ihnen liegt der Keim des begründeten Zweifels. Dabei geht es um deutlich mehr als nur um die „Klärung eines Missverständnisses“. Es geht um den Kern der Auseinandersetzung in der Sache.

⁵² Vgl. zu den Anforderungen an die Beschlussgründe: BGH StV 2024, 289.

⁵³ Vgl. nur: BGH NStZ 2016, 365 zu § 244 Abs. 3 Var. 2 StPO m. Anm. *Ventzke*: Das heißt, die in der Beweisbehauptung vermittelten Tatsachen sind wie erwiesene Tatsachen in das bisherige Beweisergebnis einzufügen und zu fragen, ob hierdurch die Beweislage in einer für den Urteilsspruch relevanten Weise beeinflusst würde. Dabei sind die Beweistatsachen als Teil des Gesamtergebnisses in ihrer indiziellen Bedeutung zu würdigen.